



[bmask.gv.at](https://www.bmask.gv.at)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



24-STUNDEN-BETREUUNG ZU HAUSE

NEUES UND WISSENSWERTES



24-Stunden-Betreuung zu Hause

Neues und Wissenswertes

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, A-1010 Wien

Redaktion: Mag. Karin Hönig-Robier
Marketing- & PR-Beratung, A-1190 Wien

Layout: Grösel & Grösel Grafik, A-1210 Wien

Druck: BMASK

Fotos: BMASK, Buenos Dias, Ulrike Grösel,
Mauritius, Keith Thomas Productions

5. Auflage: Oktober 2009

ISBN 978-3-85010-195-0

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Die in der Broschüre getätigten Ausführungen basieren – so nicht ohnedies gesondert gekennzeichnet, bzw. grau unterlegt – unter anderem auf Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen, der SV der gewerblichen Wirtschaft, der NÖ-Gebietskrankenkasse und des Österreichischen Hilfswerks. Besonders wichtige Informationen sind entsprechend mit **X Wichtig** gekennzeichnet.

Kapitel 1

Die neuen Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung Seite 8

Kapitel 2

Das Fördermodell des Sozialministeriums Seite 18

Kapitel 3

Schritt für Schritt zur Umsetzung Seite 24

Variante A:
Betreuungskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind Seite 24

Variante B:
Selbständige Betreuungskräfte Seite 30

Kapitel 4

Weitere wichtige Fragen Seite 39



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema in der österreichischen Sozialpolitik geworden. Derzeit beziehen immerhin fast 5 Prozent der österreichischen Bevölkerung ein Pflegegeld nach dem Bundes- oder einem Landespflegegeldgesetz.

Aus Umfragen ist bekannt, dass rund 80 bis 85 Prozent der pflegebedürftigen Menschen zu Hause in der ihnen vertrauten Umgebung von ihren Angehörigen und/oder Helferinnen betreut werden möchten. Gerade pflegende Angehörige nehmen damit große Belastungen auf sich und leisten einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wurden als erster wichtiger Schritt die Rahmenbedingungen für eine leistbare, qualitätsgesicherte 24-Stunden-Betreuung auf legaler Basis geschaffen und gleichzeitig auf Initiative des Sozialministeriums auch ein entsprechendes Fördermodell entwickelt.

Auch die Qualität der Betreuungsleistungen sicher zu stellen, war und ist ein wichtiges Anliegen. So wurden mit Beginn des Jahres 2009 Qualitätskriterien festgelegt, die die Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung bilden. Damit verbunden ist auch eine Qualitätskontrolle der Betreuungsleistungen durch Hausbesuche von diplomiertem Pflegepersonal bei den betroffenen Menschen.

Es ist mir eine Freude, Ihnen mit der vorliegenden Broschüre alle wichtigen Informationen zum Thema Pflege und Betreuung zur Verfügung stellen zu können. Sollten noch Fragen offen bleiben, so stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundessozialamtes in Ihrem Bundesland gerne zur Verfügung.

Ihr

Rudolf Hundstorfer
Sozialminister



1.1. Warum erfolgte eine gesetzliche Neuregelung?

Die bisherige Praxis stellte einen Verstoß gegen mehrere Rechtsvorschriften (z. B. Ausländerbeschäftigungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Berufsrecht, Mindestlöhne, etc.) dar. Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend – in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz – im Jahr 2007 ein Modell entwickelt, das Ihnen auf ganz legaler Basis die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung ermöglicht. Dazu waren eine Novellierung der Gewerbeordnung und die Schaffung eines neuen Hausbetreuungsgesetzes nötig.

1.2. Wie muss legale 24-Stunden-Betreuung organisiert sein?

Seit 1.7.2007 haben Sie drei Möglichkeiten für die Betreuung in Privathaushalten zur Auswahl:

- Sie oder ein/e Angehörige/r führen die Betreuungskraft als **ArbeitnehmerIn**, oder:

- Sie beschäftigen eine Betreuungskraft, die bei einem **gemeinnützigen Anbieter** (z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie-Österreich) angestellt ist, oder:
- Sie engagieren eine **selbständig erwerbstätige Betreuungskraft**, die den Gewerbeschein der Personenbetreuung besitzt.

Selbständige oder unselbständige Tätigkeit – worum es sich im Einzelfall genau handelt, hängt nicht von der formellen Bezeichnung des Vertrages ab, sondern davon, ob die wesentlichen Merkmale für die jeweilige Tätigkeit **überwiegend** zutreffen oder nicht.

Folgende Merkmale sprechen für eine **selbständige Tätigkeit**:

die Betreuungskraft

- hat einen Gewerbeschein für Personenbetreuung;
- erhält keine konkreten Vorgaben (Weisungen), wie und welche Aufgaben für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu erfüllen, bzw. wann genau einzelne Leistungen zu erbringen sind;

- wird weder hinsichtlich der Erbringung der Leistung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, noch bezüglich der Arbeitsabfolge kontrolliert;
- kann sich durch eine andere Betreuungskraft vertreten lassen.

Folgende Merkmale sprechen für eine **unselbständige Tätigkeit (Arbeitsverhältnis)**:

die Betreuungskraft

- erhält **genaue Vorgaben**, welche Betreuungstätigkeiten sie wann, wo und auf **welche Weise** zu leisten hat (Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsabfolge);
- wird in der Durchführung ihrer Tätigkeit **durchgehend kontrolliert**;
- darf sich bei ihren Aufgaben **nicht durch eine andere Betreuungskraft vertreten lassen**.



1.3. Was dürfen Betreuungskräfte tun?

Bei **Betreuungskräften, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind**, umfasst die Betreuung laut Hausbetreuungsgesetz:

- Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung, insbesondere bei der Haushalts- und Lebensführung, bestehen (inkl. der in § 3 b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes genannten Tätigkeiten), sowie
- sonstige, aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.



Selbständige Betreuungskräfte dürfen die ihnen anvertrauten Menschen laut Gewerbeordnung 1994 durch folgende Tätigkeiten unterstützen:

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen** (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten und Botengänge, Sorgen für gesundes Raumklima (Lüften), Betreuung von Pflanzen und auch Tieren sowie Wäsche waschen, bügeln und ausbessern);
- **Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen);
- **Gesellschaft leisten**, Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten;
- **praktische Vorbereitung** der betreuungsbedürftigen Person auf einen **Ortswechsel** (Kofferpacken und ähnliches);
- **Organisation von Personenbetreuung** (z. B. Termine vereinbaren).

Betreuung umfasst demnach alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung – insbesondere in Haushalts- und Lebensführung – dienen. Dazu zählt auch die erforderliche und vorsorgliche Anwesenheit. Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) erfordert keine speziellen, beruflichen Qualifikationen.

Seit 10. April 2008 umfasst Betreuung, die von selbständigen oder unselbständigen PersonenbetreuerInnen ausgeübt wird, zusätzlich auch alle pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten im Sinne des nachstehenden Punktes 1.5. Der Erhalt einer Förderung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung setzt jedoch als Mindestanforderung entweder

- eine Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der **theoretischen Ausbildung einer HeimhelferIn** nach dem Vertrag zwischen Bund und Ländern über Sozialbetriebsberufe entspricht,

oder:

- eine **6 Monate andauernde, sachgerechte Betreuung** des Förderwerbers durch die Betreuungskraft,



oder:

- eine **Delegation von pflegerischen oder ärztlichen Aufgaben** an die Betreuungskraft im Sinne des Punktes 1.5.

voraus.

X Wichtig: Eine dieser drei Voraussetzungen muss spätestens seit 1. Jänner 2009 erfüllt sein.

1.4. Was dürfen Betreuungskräfte nicht tun?

Für Betreuungskräfte sind durch das Hausbetreuungsgesetz und die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine bestimmten Qualifikationen vorgeschrieben. Diese Qualifikationen richten sich nach berufsrechtlichen Vorschriften. Daher dürfen Pflegemaßnahmen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. ärztliche

Tätigkeiten gemäß Ärztegesetz 1998 von ihnen nur im Sinne der unter Punkt 1.5. genannten Voraussetzungen vorgenommen werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, Pflegemaßnahmen nur von qualifizierten Pflegekräften vornehmen zu lassen.

1.5. Welche pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten darf die Betreuung im Einzelfall umfassen?

Nach dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 dürfen seit 10. April 2008 auch folgende pflegerischen Tätigkeiten durch PersonenbetreuerInnen (soweit bzw. sofern von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal übertragen) durchgeführt werden:

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung beim Essen und Trinken sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und

- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Seit 10. April 2008 zählen auch folgende ärztliche Tätigkeiten, soweit und sofern diese von Ärzten gemäß Ärztegesetz 1998 an PersonenbetreuerInnen delegiert werden können, zur Betreuung:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Verbänden und Bandagen,
- Verabreichung von subkutanen Insulinspritzen,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens

- oder einfache Wärme- und Lichtanwendungen.

Zulässig ist die Vornahme dieser Tätigkeiten durch die Betreuungskraft

- ausschließlich an der betreuten Person in deren Privathaushalt,
- nur dann, wenn die Betreuungskraft dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist,
- nur bei rechtsgültiger Einwilligung,

- je nach Tätigkeit nur nach Anleitung und Unterweisung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt/eine Ärztin, und
- grundsätzlich nur nach schriftlicher Anordnung.



X Wichtig: Diese Möglichkeiten der Übertragung pflegerischer sowie auch ärztlicher Tätigkeiten an die Betreuungskräfte wurden nur für den Einzelfall geschaffen.

X Wichtig: Um das erforderliche Maß an Qualitätssicherung bei der Durchführung durch Betreuungskräfte zu gewährleisten, ist über die oben genannten Voraussetzungen hinaus Folgendes zu beachten:

- es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Anordnung zu widerrufen
- die Anordnung ist zeitlich zu limitieren, ebenso wie die Zahl der Betreuungsverhältnisse streng limitiert ist
- PersonenbetreuerInnen unterliegen der Dokumentations- und Informationspflicht
- eine begleitende Kontrolle bei pflegerischen Tätigkeiten durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, bzw. bei ärztlichen Tätigkeiten durch einen Arzt oder eine Ärztin sollte regelmäßig stattfinden

1.6. Wann kann man die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen?



Das Hausbetreuungsgesetz ermöglicht durch erweiterte Arbeitszeitgrenzen eine bis zu 24-Stunden-Betreuung. Für die Inanspruchnahme dieser erweiterten Arbeitszeitgrenzen gelten folgende Voraussetzungen:

- die zu betreuende Person muss
 - a) Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegesetz oder gemäß den Pflegegeldsätzen der Bundesländer oder eine gleichartige Leistung haben, bzw.:
 - b) bei einer nachweislichen Demenzerkrankung Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 und einen ständigen Betreuungsbedarf haben;

- die Betreuungskraft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine durchgehende Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden (14 Tage Arbeit, 14 Tage frei oder 7 Tage Arbeit, 7 Tage frei, etc.);
- die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 48 Stunden/Woche betragen;
- die Betreuungskraft muss für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden (Wohnraum und volle Verpflegung);
- es dürfen nur Betreuungstätigkeiten wie unter Punkt 1.5. beschrieben, geleistet werden.

Zu den Voraussetzungen zur Betreuung durch eine selbständige Betreuungskraft siehe die Ausführungen in Kapitel 3/Variante B.

1.7. Welche konkreten Arbeitszeitgrenzen sieht das Hausbetreuungsgesetz vor?

>>> **Betreuungskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden:**

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten.
- Über diese Höchstgrenze hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungskraft vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.
- Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen. Davon sind mindestens zwei Ruhepausen von 30 Minuten ununterbrochen zu gewähren. Für diese Zeit darf auch keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden.
- Für die restlichen 21 Stunden kann Arbeitsbereitschaft vereinbart werden. Tatsächliche Arbeitseinsätze dürfen jedoch nur während höchstens 11 Stunden pro Tag erfolgen.

- Da eine einzelne Arbeitsperiode mit höchstens 14 Tagen begrenzt ist, müssen für eine durchgehende Betreuung durch ArbeitnehmerInnen Arbeitsverhältnisse mit mindestens zwei Betreuungskräften abgeschlossen werden.

>>> **Selbständige Betreuungskräfte:**

Mit selbständigen Betreuungskräften, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind die Arbeitszeiten frei vereinbar.



1.8. Was ist, wenn noch kein Anspruch auf Pflegegeldstufe 3 besteht?

Liegen die Voraussetzungen für die erweiterten Arbeitszeitgrenzen nach dem Hausbetreuungsgesetz nicht vor (z. B. der/die zu Betreuende hat Pflegestufe 1 oder 2 ohne Demenzerkrankung), gelten die Arbeitszeitgrenzen des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes. Ist die Betreuungsperson dabei in die Hausgemeinschaft integriert, gilt Folgendes:

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit von insgesamt 128 Stunden nicht überschritten werden.
- Eine tägliche Ruhezeit von 10 Stunden und tägliche Ruhepausen im Ausmaß

von insgesamt 3 Stunden müssen zugestanden werden.

- Zwischen 21 Uhr und 6 Uhr gilt ein Nachtarbeitsverbot.
- Der Betreuungskraft stehen weiters folgende Freizeiten zu:
 - >>> Ein freier Nachmittag (ab 14 Uhr) pro Woche
 - >>> Ein freier Sonntag in 2 Wochen
 - >>> Eine Maximalarbeitszeit von 6 Stunden am nicht freien Sonntag



1.9. Was kann eine legale 24-Stunden-Betreuung kosten?

Dies richtet sich danach, ob Sie eine Betreuungskraft in einem Arbeitsverhältnis oder als Selbständige beschäftigen.

- Bei ArbeitnehmerInnen fallen für den Dienstgeber zusätzlich zum vereinbarten Gehalt auch Steuern und Sozialabgaben an. Es gelten die Mindestlohnstarife für Hausgehilfen und Hausangestellte, die allerdings von Bundesland zu Bundesland variieren. Über diese Mindestlohnstarife kann man sich beispielsweise unter www.bmask.gv.at genauer informieren.

- Werden Sie von einer/einem selbständig Erwerbstätigen betreut, so unterliegt das Honorar der freien Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn. Selbständige Betreuungskräfte sind für die Entrichtung ihrer Steuern und Sozialabgaben selbst verantwortlich.



1.10. Wie kann man Betreuungskosten steuerlich absetzen?

Den folgenden Ausführungen liegt die Info des Bundesministeriums für Finanzen, BMF VI/7/2007 vom 3.12.2007 zugrunde.

Wie bei einer Heimbetreuung sind auch bei einer 24-Stunden-Betreuung zu Hause die damit verbundenen Aufwendungen ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben wie zum Beispiel Geldaufwendungen und Sach-

bezüge für die Betreuungskräfte, eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation und überdies Arztkosten sowie Kosten für Arznei- und Pflegemittel als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung ergibt sich aus den oben genannten Aufwendungen und Ausgaben abzüglich steuerfrei erhaltener Zuschüsse wie Pflegegeld und Förderung. Letztere wurde geschaffen, um Betroffene bei der Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu unterstützen. Sie wird im nachfolgenden Kapitel ausführlich dargestellt.



2.1. Wann erhalte ich eine Förderung?

Zu den Mehrkosten, die aus der legalisierten 24-Stunden-Betreuung entstehen, können unter folgenden Voraussetzungen finanzielle Förderungen gewährt werden:

- Es muss ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- Der/die zu Betreuende muss bereits Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz beziehen.
- Es muss eine Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung vorliegen. Bei BezieherInnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei BezieherInnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener ExpertInnen nachzuweisen. Musterformulare zum Download

finden Sie auf folgenden Internet-Seiten: www.pflegedaheim.at und www.bundessozialamt.gv.at

- Seit 1. Jänner 2009 muss auch ein Nachweis im Sinne des § 21 b, Absatz 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorgelegt werden.

2.2. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Förderung?

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person einen Betrag von EUR 2.500,00 nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,00, für eine/n behinderte/n, unterhaltsberech-

tigte/n Angehörigen um EUR 600,00. Nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Versehrtenrenten (Unfallrenten) oder vergleichbare Leistungen, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

2.3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung, die zwölfmal jährlich ausbezahlt wird, ist davon abhängig, ob Sie unselbständige oder selbständige Betreuungskräfte beschäftigen.

- Ist die Betreuungskraft in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, beträgt die monatliche Förderung EUR 550,00 (eine angestellte Betreuungskraft), bzw. EUR 1.100,00 (zwei angestellte Betreuungskräfte).
- Bei Selbständigen beträgt die Förderung pro Betreuungskraft EUR 275,00 pro Monat, für zwei

Betreuungskräfte also EUR 550,00. Voraussetzung ist, dass die Betreuungskraft das freie Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet hat oder ihre selbständige Tätigkeit von einem anderen EU-Mitgliedsstaat aus vorübergehend in Österreich ausübt. Näheres dazu siehe auch unter Kapitel 4/Weitere wichtige Fragen.

Die unterschiedliche Förderungshöhe erklärt sich durch die jeweilige Höhe der Sozialversicherungsabgaben bei selbständigem oder unselbständigem Betreuungsverhältnis.

2.4. Was ist, wenn mein Einkommen knapp darüber liegt?

Übersteigt das monatliche Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung (EUR 1.100,00 bei 2 Beschäftigungsverhältnissen, EUR 550,00 bei einem Beschäftigungsverhältnis) kann der Differenzbetrag trotzdem als

Zuwendung gewährt werden, wenn er mindestens EUR 50,00 beträgt.
Beispiel: Liegt das monatliche Netto-Einkommen bei EUR 2.700,00 werden für zwei angestellte Betreuungskräfte max. EUR 900,00 an Förderung gewährt.

2.5. Welche Voraussetzungen gelten noch, um eine Förderung zu erhalten?

Für eine bloße Betreuungstätigkeit im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes und im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung, gemäß Gewerbeordnung 1994, ist grundsätzlich keine Ausbildung vorgeschrieben. Möchten Sie aber eine Förderung für die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung beanspruchen, muss seit 1. Jänner 2009

- eine Befugnis der Betreuungskraft gem. §§ 3 b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder aber gemäß § 50 b des Ärztegesetzes 1998 gegeben sein.

- die Betreuungskraft entweder eine theoretische Ausbildung vorweisen, die im Wesentlichen derjenigen einer Heimhelferin nach dem Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht, oder
- nachgewiesen werden, dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten Ihr Engagement nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat, oder



2.6. Wo kann ich die Förderung beantragen?

Als erste Anlaufstelle für alle diesbezüglichen Fragen steht Ihnen das **Bundessozialamt** zur Verfügung (Telefonnummer Österreich weit: 05 99 88). Hier können Sie auch den Antrag stellen. Verwenden Sie dazu bitte die Formulare des Bundessozialamtes. Zum Nachweis eines ständigen Betreuungsbedarfs in den Pflegestufen 3 und 4 wurde ebenfalls ein Formular bereitgestellt. Diese Formulare können Sie auf der Internetseite des Bundessozialamtes unter www.bundessozialamt.gv.at downloaden oder sich zuschicken lassen.

Beachten Sie bitte, dass

- das Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen ist,
- das Ansuchen entweder eigenhändig, von einer gesetzlichen Vertretungsperson oder von einem Familienmitglied zu unterfertigen ist,
- das Ansuchen auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 Bundespflegegeldgesetz oder bei Trägern der Sozialhilfe (z. B. das Land) eingebracht werden kann.

2.7. Welche Unterlagen muss ich dem Antragsformular für die Förderung beilegen?

>>> Bei Betreuungskräften in einem Arbeitsverhältnis:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 Hausbetreuungsgesetzes vorliegt;
- eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt;
- eine Erklärung, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt;
- eine Erklärung, dass für den Zuwendungszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird;
- den letzten rechtskräftigen Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug;
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger, bzw. Vorlage einer Bescheinigung über die Zuständigkeit eines anderen



EU-Mitgliedsstaates/EWR-Staates/der Schweiz im Bereich der Sozialversicherung (E 101), bzw. einer entsprechenden, bilateralen Vereinbarung;

- den Meldezettel der Betreuungskraft;
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;
- bei BezieherInnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener ExpertInnen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung;
- Seit 1. Jänner 2009 muss auch ein Nachweis im Sinne des § 21 b, Absatz 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorgelegt werden.

>>> Bei Beschäftigung von selbständigen Betreuungskräften:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 Hausbetreuungsgesetzes vorliegt;
- eine Erklärung, dass die selbständige Erwerbstätigkeit auf einer Beitragsgrundlage von EUR 537,78 beruht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt;
- eine Erklärung, dass für den Zuwendungszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird;
- den letzten rechtskräftigen Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug;
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger, bzw. Vorlage einer Bescheinigung über die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates/EWR-Staates/der Schweiz im Bereich der Sozialversicherung (E 101), bzw. einer entsprechenden, bilateralen Vereinbarung;

- den Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;
- bei BezieherInnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener ExpertInnen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung;
- bei Betreuungskräften aus anderen EU-Mitgliedsstaaten den Nachweis, dass die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt.
- Seit 1. Jänner 2009 muss auch ein Nachweis im Sinne des § 21 b, Absatz 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorgelegt werden.



Variante A – Betreuungskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind



1. Was muss ich zur Anmeldung tun?

- Sofern Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungskraft zuständig ist, trifft Sie als DienstgeberIn die Meldepflicht. Diese können Sie allerdings auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind – mit deren zusätzlicher Unterschrift versehen – der zuständigen Gebietskrankenkasse mitzuteilen. Die arbeitsrechtlichen Fragen (Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen, etc.) richten sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht, insbesondere nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

- Schließen Sie einen Dienstvertrag mit der Betreuungskraft ab. Die arbeitsrechtlichen Fragen (Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen, etc.) richten sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht, insbesondere nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.
- Wählen Sie für die unselbständige Betreuungskraft eine Betriebliche Vorsorgekasse aus, schließen Sie mit dieser einen Beitrittsvertrag ab und zahlen Sie an diese die Abfertigungsbeiträge ein (www.betriebliche-vorsorgekassen.at)
- Bei der erstmaligen Anmeldung beschaffen Sie sich als DienstgeberIn bei der zuständigen Gebietskrankenkasse – jene, wo der Beschäftigungsort liegt – eine Dienstgeberkontonummer und melden dort auch das Dienstverhältnis bei der Sozialversicherung an. Dazu müssen Sie nicht persönlich anwesend sein. Erkundigen Sie sich bei der Gebietskrankenkasse über die Modalitäten der Anmeldung. Empfehlenswert ist ein Antrag bei der Gebietskrankenkasse auf Berechnung und Vorschreibung der Beiträge. In dem Fall geht der Erlagschein Ihnen als DienstgeberIn im Folgemonat zu; ein Einziehungs- bzw. Abbuchungsauftrag ist möglich und sogar erwünscht.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist auch der Abschluss eines Dienstvertrages mit einer/einem Angehörigen als Betreuungskraft möglich. Handelt es sich dabei um den Ehegatten/die Ehegattin, ist die genaue Durchführbarkeit zuerst mit der Gebietskrankenkasse zu klären. Die Betreuungskraft ist **vor** Arbeitsantritt anzumelden. Eine Kopie der Anmeldung ist unverzüglich der Betreuungskraft zu übergeben.



2. Welche Lohnnebenkosten muss ich an die Gebietskrankenkasse zahlen?

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderung, Insolvenz-Entgelt-sicherungszuschlag, Arbeiterkammer-Umlage sowie der Beitrag für die betriebliche Mitarbeitervorsorge betragen insgesamt 41,43 % vom Bruttolohn plus Sachbezug.

Auf Sie als DienstgeberIn entfallen hiervon 23,36 %, auf die Betreuungsperson 18,07 %, die noch vor Auszahlung der Entlohnung abzuziehen sind. Dieses Recht müssen Sie, bei sonstigem Verlust, spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrages nächstfolgenden Entgeltzahlung ausüben.

X Wichtig: Ist Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungskraft nicht zuständig, können Beiträge in einem anderen EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat/der Schweiz durch Sie als Dienstgeber zu zahlen sein. Ausmaß und Einzelheiten sind beim zuständigen, ausländischen Sozialversicherungsträger zu erfragen.

Allerdings können Sie auch mit der Betreuungskraft eine formlose, schriftliche Vereinbarung treffen, wonach sich die Betreuungskraft selbst um Anmeldung und Beitragszahlung beim ausländischen Versicherungsträger kümmert (Vereinbarung nach Artikel 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72).



3. Welche Pflichten habe ich als DienstgeberIn noch gegenüber der Gebietskrankenkasse?

Als DienstgeberIn müssen Sie einmal pro Jahr einen Lohnzettel mit den sozialversicherungsrechtlichen Daten ausfüllen und der Gebietskrankenkasse bis Ende Jänner des Folgejahres zu-senden. Wird das Dienstverhältnis

beendet, so ist die Betreuungskraft bei der Gebietskrankenkasse abzumelden; die Übermittlung des Lohnzettels muss in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonates der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

4. Welche Verpflichtungen habe ich als DienstgeberIn gegenüber dem Finanzamt?

Den folgenden Ausführungen liegt die Info des Bundesministeriums für Finanzen, BMF VI/7/2007 vom 3.12.2007 zugrunde.

- Die Lohnsteuer ist bei jeder Lohnzahlung selbst zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt (Wohnsitz der betreuten Person) bis zum 15. des folgenden Kalendermonats abzuführen.
- Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen.
- Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.
- Sofern die Betreuungskraft nicht den Rechtsvorschriften über Sozialversicherung eines anderen Staates unterliegt, hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond zu entrichten, wenn die Summe der monatlichen Bezügen aus allen Dienstverhältnissen EUR 1.095,00 übersteigt (siehe § 41 Abs. 1 Z 4 FLAG 1967). Kommunalsteuer fällt für private Haushalte nicht an.
- Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugs-wert für die volle freie Station in Höhe von EUR 196,20 pro Monat bzw. EUR 98,10 für einen halben Monat bzw. EUR 6,54 für einen Tag dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozial-versicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Jänner bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahres-lohnzettel an das zuständige Finanzamt bzw. an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.
- Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an das zuständige Finanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln.



X Wichtig: Bei unselbständigen Betreuungskräften ist abzuklären, ob nicht ein anderer Staat für die Steuer zuständig ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Beschäftigung in Österreich in Summe kürzer als 183 Tage pro Jahr ist. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit dem Bundesministerium für Finanzen in Verbindung zu setzen. Das vollständige Informationsblatt steht auf der Internet-Seite des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at zum Download zur Verfügung.

5. Welche Maßnahmen sind zur Qualitätssicherung vorgesehen?

Die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Betreuungskraft ist zusätzlich zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Maßnahmen auch verpflichtet:

- bestimmte, festgelegte Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, ÄrztInnen oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, speziell dann, wenn sich der Zustand des/der zu Betreuenden erkennbar verschlechtert;
- mit anderen, in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen (z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie-Österreich, etc.) zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten;
- über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- Als zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung sieht das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 u.a. vor, dass die Anordnung schriftlich erfolgen muss und diese auch widerrufen werden kann.
- Weiters sind Betreuungskräfte zur Dokumentation und Information verpflichtet und sollen begleitend kontrolliert werden.
- Eine weitere Qualitätskontrolle ist der kostenlose Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft, der vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherung der Bauern organisiert wird.



Variante B – Selbständige Betreuungskräfte



1. Wann muss die selbständige Betreuungskraft das Gewerbe anmelden?

- Eine Gewerbebeantragung ist erforderlich, wenn eine österreichische oder eine aus dem EU-Raum stammende Betreuungskraft dauerhaft (Niederlassung) in Österreich als PersonenbetreuerIn tätig ist.
- Eine Gewerbebeantragung ist nicht erforderlich, wenn die Betreuungskraft aus dem EU-Raum nur vorübergehend (beispielsweise im Rahmen einer kurzfristigen Vertretung) in Österreich tätig und im Herkunftsland berechtigt ist, die Tätigkeiten der Personenbetreuung selbständig auszuüben.

2. Wer darf als selbständige Betreuungskraft tätig sein?

Zur Ausübung des Gewerbes „Personenbetreuung“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Eigenberechtigung),
- Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat bzw. Island,

Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz oder Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung,

- keine Ausschlussgründe (z. B. Vorstrafen, Verurteilung wegen betrügerischer Krida).

3. Wo muss die selbständige Betreuungskraft ihr Gewerbe anmelden?

Zur Ausübung des freien Gewerbes „Personenbetreuung“ ist nur die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) des Bezirkes, in dem der Standort liegt, notwendig.

„Standort“ kann auch die Adresse des Haushaltes, in dem man arbeitet, sein. Anmelden kann man sich persönlich, auf dem Postweg oder über Internet. Sobald man angemeldet ist, darf man zu arbeiten beginnen.



4. Welche Unterlagen benötigt man zur Gewerbeanmeldung?

Da das Gewerbe der Personenbetreuung zu den freien Gewerben zählt, sind zwar keine Befähigungsnachweise, dafür jedoch folgende Dokumente erforderlich:

- **Personaldokumente:** Geburtsurkunde, Heirats- oder Scheidungsurkunde (nur bei Namensänderung), Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass.

- **Meldezettel:** Die selbständige Betreuungskraft kann auch im Haushalt der Person, für die sie tätig ist, gemeldet sein.
- **Strafregisterbescheinigung:** Diese muss aus dem jeweiligen Herkunftsland stammen und ist für alle jene vorgeschrieben, die noch nicht oder seit weniger als fünf Jahren in Österreich niedergelassen sind.

5. Was kostet die Gewerbeanmeldung?

Bei der Gewerbeanmeldung zur selbständigen Betreuungskraft fallen EUR 70,00 an. Dieser Betrag kann aber nach dem Neugründungsförderungsgesetz erlassen werden. Daher wird empfohlen, sich noch vor Gewerbeanmeldung an den Gründerservice der regional zuständigen Wirtschaftskammer zu wenden.

Durch die Pflichtmitgliedschaft zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft entstehen Mitgliedsbeiträge. Diese variieren je nach Bundesland und betragen zwischen EUR 40,00 und EUR 140,00 pro Jahr.



6. Welche Sozialversicherungspflicht besteht für Selbständige?

Sofern Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungskraft zuständig ist, gilt Folgendes: Durch die Gewerbeanmeldung entsteht eine Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Üblicherweise wird die Sozialversicherung von der Gewerbebehörde über die Neuanmeldung automatisch informiert und schreibt in weiterer Folge die Beiträge quartalsweise der selbständigen Betreuungskraft vor.

Die Höhe der Beiträge ist wie folgt:

Krankenversicherung	7,65%
Pensionsversicherung	16%
Zukunftsvorsorge	1,53%
Unfallversicherung – Fixbetrag	EUR 7,84 mtl.

In den ersten 3 Jahren der Versicherung gelten monatliche Mindestbeiträge von EUR 141,72. Wenn die jährlichen Einkünfte EUR 4.292,88 (Wert für 2009) und der jährliche Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit EUR 30.000,00 nicht überschreiten, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden. In diesem Fall gebührt aber keine Förderung.



7. Wie werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert?

Den nachstehenden Ausführungen liegt die Info des Bundesministeriums für Finanzen, BMF VI/7/2007 vom 3.12.2007 zugrunde.

- **Einkommensteuer:**

Selbständige Betreuungskräfte führen dazu am besten eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Zu den Betriebseinnahmen zählen neben dem Honorar auch Sachleistungen (z. B. Erhalt von Kost und Logis).

Zu den Ausgaben zählen beispielsweise Fahrtkosten vom eigenen Wohnort oder Herkunftsland zum Wohnort der zu betreuenden Person.

Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung entsteht bei selbständigen Betreuungskräften erst bei Jahreseinkünften von mehr als EUR 10.000,00 (= Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben). Die Einkommenssteuererklärung ist beim Wohnsitzfinanzamt einzureichen. Bei ausländischen Betreuungskräften ist dies üblicherweise jenes Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der zu betreuenden Person liegt.

- **Umsatzsteuer:**

Da die Wohnung der betreuten Person als Betriebsstätte anzusehen ist, besteht Umsatzsteuerpflicht in Österreich.

Bei Jahreseinnahmen bis zu netto EUR 30.000,00 ist die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer anzuwenden: Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht, es darf aber auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

- **Einkommensteuerbescheid und Nachverrechnung:**

Sollte eine selbständige Betreuungskraft mehr als EUR 10.000,00 pro Jahr verdienen (bei weiterer Tätigkeit oder höherem Honorar), oder auch bei Einkünften unter EUR 10.000,00 (aus welchem Grund auch immer) ein Einkommenssteuerbescheid erstellt werden, aus dem sich eine höhere Beitragsgrundlage ergibt, so ist im Zuge der Nachbemessung mit einer Beitragsnachforderung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu rechnen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

8. Was tun, wenn die Betreuungskraft z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder Kur ausfällt?

Wichtig ist, sich bereits im vorhinein Gedanken über einen Ersatz der Betreuungskraft zu machen. Daher sollten Sie bereits im Betreuungsvertrag mit der selbständigen Betreuungskraft Festlegungen über allfällige Ersatzkräfte treffen.

Alternativ dazu haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, vorübergehend

- die Angebote sozialer Dienste (Tageszentren, Heimhilfe, etc.)

- stationäre Kurzzeitpflege, die mittlerweile viele Pflegeheime während des Urlaubes oder Kuraufenthaltes der Hauptpflegeperson anbieten,

in Anspruch zu nehmen.

Für diesbezügliche Angebote wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde oder Ihr Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung.

Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Sozialministeriums „Altenheime und Pflegeheime in Österreich“ und im Internet unter www.infoservice.bmask.gv.at.



9. Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind vorgesehen?

Das Wohl des oder der zu Betreuenden hat im Vordergrund zu stehen. Betreuungskräfte sind daher bei Besorgungen für den/die zu Betreuende an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Um die Qualität der Betreuung durch selbständig Erwerbstätige sicher zu stellen, ist vorgesehen:

- die Führung eines Haushaltsbuches durch die/den Gewerbetreibende/n, in dem alle getätigten Ausgaben zu verzeichnen sind (dieses ist samt Belegsammlung 2 Jahre lang aufzubewahren);



- die Festlegung von Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall (z. B. über die Verständigung von ÄrztInnen im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandes);
- die ausreichende und regelmäßige Dokumentation der erbrachten Dienstleistungen. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist beiden Vertragsteilen zugänglich zu machen.
- Ein kostenloser Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegefachkraft, der vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern organisiert wird.
- Als zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung sieht das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 u. a. vor, dass die Anordnung schriftlich erfolgen muss und diese auch widerrufen werden kann.
- Weiters sind Betreuungskräfte zur Dokumentation und Information verpflichtet und sollen begleitend kontrolliert werden.

10. Welche Inhalte muss der Betreuungsvertrag aufweisen?

Der Vertrag zwischen dem/der zu Betreuenden (oder seinen/ihren Angehörigen) und der Betreuungskraft ist schriftlich abzuschließen und hat folgende Mindestangaben zu beinhalten:

- Namen und Anschrift der VertragspartnerInnen,
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses,
- Leistungsinhalte (siehe Auflistung der Tätigkeiten von Betreuungskräften),
- Festlegung von Handlungsleitlinien (siehe Qualitätssicherung),
- Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für eine Vertretung gesorgt ist und allenfalls die Namen und Kontaktadressen des Vertreters/der Vertreterin,

- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Weiters ist es sinnvoll, in den Vertrag eine (freiwillige) Vereinbarung für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit des zu Betreuenden (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Urlaub) aufzunehmen. In diesem Fall sollte das Entgelt für die Dauer der Abwesenheit zur Gänze entfallen oder zumindest erheblich gemindert werden.
- Im Vertrag sollte auch eine Regelung zur Hinterlegung einer Kautions enthalten sein. Sinnvoll ist eine ausdrückliche Vereinbarung folgenden Inhalts: „Vereinbarungen, wonach die betreuungsbedürftige Person der Betreuungsperson eine Kautions zu bezahlen hat, sind nicht verbindlich.“





Bitte beachten Sie:
Nach den Bestimmungen des Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetzes 2007 ist eine vorherige Konsultation mit dem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, bzw. dem Arzt/der Ärztin zur Übertragung der pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten an die Betreuungskraft bindend und somit integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Als erste Anlaufstelle für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung dient Ihnen das **Bundessozialamt**, das Sie unter **05 99 88 Österreich** weit erreichen.



12. Wie erfolgt die Vertragsauflösung?

Jede/r Vertragspartner/in kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats auflösen.

Verstirbt die zu betreuende Person, so erlischt der Personenbetreuungsvertrag automatisch.



1. Was gilt, wenn die Betreuungskraft aus den neuen EU-Mitgliedstaaten kommt?

Betreuungskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) dürfen nur dann bewilligungsfrei in Österreich beschäftigt werden, wenn:

- die betreuungsbedürftige Person Pflegegeld bezieht,
- die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen Arbeitgeber sind, und

- die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeitsgrenze) ausgeübt wird.

Die Betreuungskraft ist nach dem jeweiligen Mindestlohntarif zu entlohnen und, sofern Österreich für die Sozialversicherung zuständig ist, bei der Sozialversicherung anzumelden.

Die bewilligungsfreie Beschäftigung gilt auch für Betreuungskräfte aus den alten EU-Mitgliedsstaaten sowie für solche aus Malta und Zypern.

2. Was kann passieren, wenn ich jemanden illegal beschäftige?

Im Februar 2008 wurde das so genannte „Pflege-Verfassungsgesetz“ beschlossen, das nun für alle Betroffenen Rechtssicherheit herstellt. Denn das Pflege-Verfassungsgesetz schützt sowohl die zu betreuenden Personen und deren Angehörige, als auch selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte vor Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen und vor Verwaltungsstrafen.

Für die bis dahin unangemeldete Betreuung des pflegebedürftigen Menschen im Privathaushalt konnten demnach weder Beitragsforderungen für Betreuungstätigkeiten vor dem 1. Jänner 2008 erhoben noch Verwaltungsstrafen verhängt werden. **Voraussetzung dafür war allerdings, dass die Anmeldung der Betreuungskraft/-kräfte bis spätestens 30. Juni 2008 erfolgte.** Mit der Schaffung dieses Übergangszeitraums bis Ende Juni 2008 wurde somit ein verstärkter Anreiz zur Anmeldung der Betreuungskraft bei der gesetzlichen Sozialversicherung geschaffen.

Seit dem 1. Juli 2008 gilt bei illegaler Beschäftigung Folgendes:

- Erlangt die Gebietskrankenkasse von einer illegalen Beschäftigung Kenntnis, wird die Betreuungskraft mit Beginn der Beschäftigung, also rückwirkend (maximal für fünf Jahre), in die Pflichtversicherung einbe-

zogen. Für diesen Zeitraum werden dem/der DienstgeberIn auch Beiträge vorgeschrieben.

- Weiters stellen seit dem 1. Juli 2008 Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht (gegen melde-rechtliche Vorschriften) gemäß § 111 ASVG Verwaltungsübertretungen dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, bei einem erstmaligen ordnungswidrigen Handeln, geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen die Geldstrafe herabzusetzen.
- Weiters werden seit Auslaufen des Pflege-Verfassungsgesetzes von den Gebietskrankenkassen Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG vorgeschrieben, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht oder verspätet erstattet, das Entgelt nicht oder verspätet gemeldet oder ein zu niedriges Entgelt gemeldet wird, bzw. wenn Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden. Die Höhe des Zuschlages hängt jeweils von der Art des Verstoßes ab, wobei auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitrags-schuldners oder der Beitrags-schuldnerin und die Art des Melde-verstoßes zu berücksichtigen sind.

- Erfolgt die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge verspätet, so sind Verzugszinsen in der festgelegten

Höhe (2009: 6,94 % p.a.) vorzuschreiben, wenn kein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird.

3. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich 24-Stunden-Betreuung benötige?

Betreuung von Personen wird von den jeweiligen Trägern der Sozialen Dienste angeboten. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde, Ihr Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung sowie an das **Bundessozialamt** unter **05 99 88** Österreich weit.

Informationen über mobile Soziale Dienste finden Sie auch im **Info-Service** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter www.infoservice.bmask.gv.at. Die Internetplattform Info-Service beinhaltet eine Österreich weite Sammlung mobiler Sozialer Dienste im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützender Haushaltsführung. Das Leistungsangebot dieser Sozialen Dienste reicht von „Essen auf Rädern“, „Heimhilfe“, „Besuchsdienst“ bis „Hauskrankenpflege“. Darüber hinaus bietet Ihnen diese Datensammlung einen groben Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.

Soziale Dienste werden insbesondere von den großen Trägern wie z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz und Diakonie Österreich angeboten, die in der **Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)** zusammengefasst sind.

Nachstehend die Kontaktadressen einiger großer Hilfsorganisationen:

Volkshilfe Österreich
1010 Wien, Auerspergstraße 4
Tel.: (01) 402 62 09, www.volkshilfe.at

Österreichisches Hilfswerk
1070 Wien, Apollogasse 4/5
Tel.: (01) 404 42-0, www.hilfswerk.at

Caritas Österreich
1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21
Tel.: (01) 488 31-0, www.caritas.at

Österreichisches Rotes Kreuz
1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 32
Tel.: (01) 589 00-190, www.rotekreuz.at

Diakonie Österreich
1080 Wien, Trautsongasse 8
Tel.: (01) 409 80 01, www.diakonie.at

4. Wo kann ich mich noch ausführlich informieren?

Für Fragen

- zum Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung dient Ihnen das **Bundessozialamt (BSB)** als erste Anlaufstelle. Unter der Telefonnummer **05 99 88** erhalten Sie Österreich weit telefonisch Auskunft, ebenso auf der Internet-Seite des BSB unter www.bundessozialamt.gv.at
- zur Pflege durch Angehörige informiert Sie das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** auf einer eigens eingerichteten Internet-Seite unter www.pflegedaheim.at
- zum **Hausbetreuungsgesetz** oder **Arbeitsrecht** wenden Sie sich bitte ans **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** unter www.bmask.gv.at
- zum **Gewerberecht** erhalten Sie Auskunft beim **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** unter: www.bmwfj.gv.at
- zur **Novelle zur Gewerbeordnung**, in der das freie Gewerbe genau geregelt ist, erhalten Sie Auskunft durch das **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** unter www.bmwfj.gv.at, bzw. durch die **Wirtschaftskammer Österreich** unter www.wko.at
- zum **Gesundheitsberuferechtsänderungsgesetz 2007**, bzw. zu § 50 b des **Ärztegesetzes 1998** informiert Sie das **Bundesministerium für Gesundheit** unter: E-Mail: bürgerservice@bmgfj.gv.at www.bmg.gv.at

Nähere Informationen zu zahlreichen aktuellen, sozialen Themen findet man auch im Internet unter www.help.gv.at (Soziales und Notfälle).





bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

SOZIAL TELEFON

Bürgerservice des Sozialministeriums

Tel.: 0800 - 20 16 11

Mo bis Fr 08:00 - 16:00 Uhr

PFLEGETELEFON

Tel.: 0800 - 20 16 22

Mo bis Fr 08:00 - 16:00 Uhr

jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr

Pflegeombudsmann Dr. Werner Vogt

Fax: 0800 - 22 04 90

pflegetelefon@bmask.gv.at

BROSCHÜRENSERVICE

Tel.: 0800 - 20 20 74

broschuerenservice@bmask.gv.at

BRIEFKASTEN

Für Anregungen und allgemeine Fragen:

briefkasten@bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

www.bmask.gv.at

